

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 305/10 B

L 14 R 231/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 R 108/06 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 9.7.2010 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 21.10.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat Verfahrensmängel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Seiner Beschwerdebegründung kann schon nicht entnommen werden, welche Verfahrensvorschrift das Berufungsgericht verletzt haben soll; in seinen gesamten Ausführungen ist keine einzige Norm benannt. Soweit der Kläger im Kern beanstandet, dass das LSG eine sich aufdrängende Klärung entscheidungserheblicher Fragen ohne ausreichende Begründung unterlassen habe, weil es entgegen seinem im Schriftsatz vom 12.3.2010 gestellten Antrag die Sachverständigen Dr. B. und Dr. R. nicht zur mündlichen Verhandlung geladen habe, hat er zudem die für eine Rüge der Verletzung von § 411 Abs 3 ZPO iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG erforderliche Darlegung versäumt, dass er das darin liegende Begehren weiterer Sachaufklärung (§ 103 SGG) bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 9.7.2010 aufrechterhalten habe. Denn ein - wie hier - vor dem LSG anwaltlich vertretener Beteiligter muss nach der ständigen Rechtsprechung des BSG auch den Antrag, einen Sachverständigen



gemäß § 411 Abs 3 ZPO iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG zum Termin zur näheren Erläuterung seines Gutachtens zu laden, bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten, dh zu Protokoll erklären; will er eine unterbliebene Ladung des Sachverständigen im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde als Verfahrensmangel rügen, muss er mithin darlegen, dass er dies getan hat (*vgl. Senatsbeschluss vom 1.3.2010 - B 13 R 583/09 R - BeckRS 2010, 67533 RdNr 7; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 7 f, jeweils mwN*). Das ist hier nicht geschehen.

- 6 Soweit der Kläger darüber hinaus vorträgt, das LSG habe in den Urteilsgründen nicht ausgeführt, warum es seinem Antrag nicht stattgegeben habe, genügt dieser pauschale Hinweis ebenfalls nicht, um das Vorliegen des Verfahrensmangels unzureichender Urteilsgründe (§ 128 Abs 1 Satz 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG) schlüssig darzutun (*vgl. Senatsbeschluss vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B - Juris RdNr 10 mwN*). Denn das Gericht muss in den Urteilsgründen nicht zu Fragen Stellung nehmen, auf die es nicht mehr ankommt - zB weil der Kläger einen von ihm ursprünglich gestellten Antrag auf Ladung von Sachverständigen zur Erläuterung ihrer Gutachten in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten hat.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

